

Schul- und Teilnahmepflicht (Verfahren bei Krankheit und Beurlaubungen)

Die Schulpflicht erstreckt sich für alle Schüler auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen besteht auch für die Schüler, die nicht mehr im Sinne des Gesetzes schulpflichtig sind, aber noch eine Schule besuchen.

Ist ein Schüler krank und kann deshalb nicht am Unterricht teilnehmen, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, spätestens 2 Schultage später der Schule mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst (§ 2 der Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982). Die Entschuldigung kann schriftlich oder per Mail an den Klassenlehrer/Tutor erfolgen. In Einzelfällen kann eine schriftliche Entschuldigung zusätzlich eingefordert werden. Alle anderen Fehlzeiten müssen im Vorfeld über den Klassenlehrer/Tutor schriftlich beantragt und genehmigt werden.

Erkranken Schüler im Verlaufe des Unterrichtstages, so sind sie verpflichtet, sich beim Fachlehrer abzumelden, eine Entschuldigung muss nachgereicht werden.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen kann der Klassenlehrer/Tutor laut Schulgesetz die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder auch eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Fehlt ein Schüler bei einer Klassenarbeit/Klausur so ist kein Lehrer verpflichtet einen Nachtermin anzusetzen. Eine schriftliche Arbeit kann auch durch eine mündliche Überprüfung ersetzt werden. Bei nicht stichhaltig begründeter Entschuldigung kann eine solche mündliche Überprüfung durchaus sofort nach Wiederkehr des Schülers erfolgen. Wenn keine gültige Entschuldigung vorliegt, ebenso im Falle einer Leistungsverweigerung, muss bei Versäumnis einer Klassenarbeit die Note 6 bzw. die Punktzahl 0 erteilt werden.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Bescheides möglich. Beurlaubungsgründe sind in der Schulbesuchsverordnung festgelegt, die allen Schülern ausgehändigt wurden. Arztbesuche sind auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, ist eine Beurlaubung hierfür rechtzeitig beim betreffenden Fachlehrer einzuholen, eine Bestätigung des Termins durch den Arzt ist erforderlich. Sollten von der Beurlaubung Klassenarbeiten bzw. Klausuren betroffen sein, muss die Zustimmung des betreffenden Fachlehrers vorliegen.

Wenn die Schule auf die Einhaltung der Anwesenheit achtet, so geschieht dies in erster Linie im Interesse der Schüler selbst. Der Schüler, der die Schule nicht regelmäßig besucht, behindert im Allgemeinen auch den Fortgang des Unterrichts und beeinträchtigt damit die Lernmöglichkeiten der Mitschüler. Die sinnvolle Teilnahme am Unterrichtsgespräch setzt die Kenntnis des bereits behandelten Stoffes und des Ablaufs vorausgegangener Unterrichtsstunden voraus.

Unregelmäßiger Schulbesuch gefährdet auch die Erfüllung des Auftrags der Schule, die Schüler in angemessener Zeit zu dem von ihnen erstrebten Abschluss zu führen. Die Leistungskontrolle kann sich nicht nur auf schriftliche Leistungen erstrecken. Sie muss auch in der kontinuierlichen Beobachtung und Beurteilung der Leistungen des Schülers im Unterricht bestehen. Häufiges Fehlen kann daher bei der Festlegung der mündlichen Note ein großes Gewicht bekommen.

Entgegenkommen und Verständnis von Seiten der Lehrer ist allen Schülern gewiss, die ihre Schulpflicht ernst nehmen.

gez. Götz

Stand: 09/2025